



Aktenzahl: 131/0/12-J-2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 11.02.2026, eingelangt am 24.02.2026 hat

Herr Thomas Jäger

um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für das Vorhaben

Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit fünf Wohnungen, sieben Abstellplätzen und Photovoltaikanlage auf Grundstück Nr. 3073, KG Vomp, EZ 283

angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 der Tiroler Bauordnung - TBO - (LGBl. Nr. 44/2022) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung für

18.05.2026, um ca. 15:30 Uhr, an Ort und Stelle (GST 3073, An der Leiten 9)

angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren (Präklusionswirkung), wenn Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. § 42 AVG (1) lautet:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt; § 13 Abs. 5 zweiter Satz ist nicht anwendbar. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister
Karl-Josef Schubert

angeschlagen vom:	27.04.2026
bis einschließlich	18.05.2026